

Hausgeräth.
 Haus- und Schiffs-Vorräthe.
 Gepäc zum persönlichen Gebrauche.
 Papler- und Schreib-Materialien
 Tapissierie-Waaren.
 Messerschmiede-Waaren.
 Fremde Medicamente.
 Glas- und Arzsil- Waaren.

Die hier aufgeführten Artikel sollen weder Einfuhr- noch Ausfuhr-Zoll zahlen. Mit Ausnahme von Gepäc zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen sollen sie aber, wenn sie nach dem Innern von China geführt werden, einem Transit-Zoll von zwei und einem halben ($2\frac{1}{2}$) Procent ad valorem unterliegen.

Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweise mit zollfreien Artikeln (Gepäc zum persönlichen Gebrauch, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenommen) befrachtet ist, soll zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden sein, selbst wenn es keine andere Ladung an Bord haben sollte.

Dritte Bestimmung.

Verbotene Waaren.

Die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr folgender Gegenstände ist verboten:

Schießpulver.
 Augen.
 Kanonen, groß und klein.
 Gewehre von jedem Kaliber.
 Waffen, Munition und Kriegsgeschäftschaften aller Art.
 Salz.

Vierte Bestimmung.

Maasse und Gewichte.

Den Tarifs-Berechnungen liegt die Annahme zum Grunde, daß das Gewicht eines (1) Picul von hundert (100) Catti gleich ist hundertzwanzig (120) Zollpfund siebenundzwanzig (27) Loth ein (1) Quent acht (8) Cents, oder sechzig (60) Kilogramm vierhundertdreifundfünfzig (453) Gramm; und daß die Länge eines (1) Tschang von zehn (10) Chinesischen Fuß gleich ist: elf (11) Fuß drei (3) Zoll neun (9) Linien Preussisch oder drei (3) Meter fünfundsünfzig (55) Centimeter. Ein Chinesischer Tschhi wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll sieben (7) Linien oder dreihundertfünfundsünfzig (355) Millimeter.